

---

**Satzung der Stadt Emden  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)  
vom 14.02.2018**

(Amtsblatt Stadt Emden, LK Aurich Nr. 9 vom 23.02.2018/in Kraft seit 24.02.2018)

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostentarif
- § 3 Gebühren
- § 4 Rechtsbehelfsgebühren
- § 5 Gebührenbefreiung
- § 6 Auslagen
- § 7 Kostenschuldner
- § 8 Entstehung der Kostenschuld
- § 9 Fälligkeit der Kostenschuld
- § 9a Säumniszuschläge
- § 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Emden werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgezogen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**  
**Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Verwaltungstätigkeit oder der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Wenn Amtshandlungen oder Leistungen ausschließlich oder teilweise unter den Anwendungsbereich des Artikel 13 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L376, S 36) fallen, ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.
- (4) Ist die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes zu bemessen, so ist der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Verwaltungstätigkeit maßgebend. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten, sowie die Zeit für die An- und Abfahrten, als erforderlicher Zeitaufwand.
- (5) Für die Berechnung von Kosten nach Zeitaufwand werden die jeweils vom Niedersächsischen Finanzministerium durch die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenverordnung – AllGO) bekanntgegebenen Stundensätze in der aktuell verfügbaren Fassung angewendet.
- (6) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben
- (7) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (8) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (9) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (10) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr von 5,00 Euro nicht erreicht wird.

#### § 4

#### Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr anzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 19 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 5

#### Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a. Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b. Besuch von Schulen, Fachhochschulen, Universitäten und vergleichbaren Einrichtungen,
    - c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d. Nachweise der Bedürftigkeit,
    - e. Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Erlangung einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz.
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) In Sozialhilfesachen gilt § 64 SGB X.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann, außer den in Absatz 1 genannten Fällen, ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (4) Absätze 1 und 3 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

### **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist; dies gilt nicht, wenn die Auslagen durch die Gebühr abgegolten werden. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Zwischen Behörden werden Auslagen erstattet, wenn diese im Einzelfall 25 Euro übersteigen.
- (2) Auslagen, sind insbesondere Aufwendungen für:
  - 1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
  - 2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
  - 3. Postgebühren für Zustellungen jeglicher Art und öffentliche Bekanntmachungen,
  - 4. Dienstreisen und Dienstgänge,
  - 5. die Ladung von Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
  - 6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
  - 7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
  - 8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen jeglicher Art,
  - 9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
  - 10. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge oder Ähnliches.
  - 11. anlässlich der Verwaltungstätigkeit entstehende Umsatzsteuer.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25 Euro überschreiten.

### **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  - 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 8**  
**Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9**  
**Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 9a**  
**Säumniszuschläge**

- (1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50,00 Euro nach unten abzurunden.
- (2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
  1. bei der Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für die Stadt Emden zuständige Kasse oder Zahlstelle der Tag des Eingangs;
  2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadt Emden zuständigen Kasse oder Zahlstelle der Tag, an dem der Betrag der Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird.

**§ 10**  
**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Abschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung mit Kostentarif vom 16.06.1977 in der Fassung vom 04.09.2002 außer Kraft.

**Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Emden**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Kopien und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Kopien in (schwarz/weiß) je angefangene Seite	
1.1.1	Standardformate	
	A4	0,30 €
	A3	0,60 €
1.1.2	Großkopien, u.a. Plankopien, Plots auf Normalpapier und ähnliches	
	> A3 - A1	5,00 €
	> A1 - A0	7,00 €
	> A0	10,00 €
1.2	Farbkopien	
1.2.1	Standardformate	
	A4	1,00 €
	A3	2,00 €
1.2.2	Großkopien u.a Plankopien, Plots auf Normalpapier außerdem Großkopien/Plots auf Spezialpapier	
	> A3 - A1	7,00 €
	> A1 - A0	12,00 €
	> A0	15,00 €
	Großkopien (Plots auf Spezialpapier)	20,00 €
1.3	Fotografische Arbeiten	
	je Aufnahme im Format 9x12 cm	2,00 €
	je Aufnahme im Format 13x18 cm	3,00 €
1.4	Vervielfältigungen auf Datenträgern (CD-ROM: DVD oder ähnlichen Speichermedien, sowie der Versand per Email) *bei übermäßigem Umfang der Tätigkeit, ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen.	5,00*€
1.5	Einscannen von Dokumenten und Plänen	nach Zeitaufwand

<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	2,50 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	
	- der Erstausführung-	3,50* €
	- der Durchschrift-	2,50* €
	*für fremdsprachige Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben	
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro- Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften, die mit Fotokopier-, oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
	- je Seite des ersten Abdrucks	1,50 €
	- zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00 €
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII ausgestellt worden sind)	5,00 €
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind.) Auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungskostensatzung wird Bezug genommen	10,00 €
2.6	Untersuchungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten oder sonstige zum Nutzen oder durch Aufforderung / gesetzlicher Verpflichtung Dritter vorgenommene Tätigkeit nach zeitlichem Aufwand (betrifft z. B. Leistungen des FD Gesundheit)	nach Zeitaufwand
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern und dgl. (auch aus elektronischen Dateien)	
	- wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann,	5,00 €
	- wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, Auskünfte	nach Zeitaufwand



4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
	- für jede angefangene Seite	0,15 €
	- jedoch mindestens	1,00 €
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist *(bei außergewöhnlich umfangreichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Verwaltungstätigkeit, erfolgt die Gebührenkalkulation nach Zeitaufwand)	25,00 €* 25,00 €
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	nach Zeitaufwand
<b>9.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insb. gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
	- bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	35,00 €
	- für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 € höchstens jedoch 500 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
	- bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	35,00 €
	- für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 € höchstens jedoch 500 €
9.3	Lösungsbewilligung Reallasten	35,00 €
9.4	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonst. Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 9.1 bis 9.3 fallen	35,00 €
9.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 BauGB	25,00 €

10.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50 €
11.	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
12.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00 €
13.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- per Download aus dem Internet</li> <li>- als Papierformat je nach Umfang</li> </ul>	Kostenlos 10,00 € bis 50,00 €
14.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonst. Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.	nach Zeitaufwand
15.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten,	
	- Büroarbeiten	nach Zeitaufwand
	- Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Tarif-Nr. 14 Satz 2 gilt entsprechend)	nach Zeitaufwand
16	Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen mit Herstellungskosten	40,00 €
17	Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Emden	
	- Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage gem. Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Emden	nach Zeitaufwand
	- Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden je angefangene halbe Stunde des Zeitaufwandes der Entnahme inkl. An- und Abfahrt (zzgl. Untersuchungskosten des Chemischen Untersuchungsamtes)	nach Zeitaufwand
18	Ausnahme nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes	25,00 €
19	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmlich Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist. Die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung	nach Zeitaufwand

---

	von Verwaltungskosten sollte i.d.R. 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
--	---	--